

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

### über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

**Tag:** 13.03.2023 **Ort:** Festsaal Wöllersdorf  
Marktzentrum 1a, 2752 Wöllersdorf

**Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:11 Uhr

**Einladung erfolgte am:** 08.03.2023 **per:** E-Mail durch Kurrende

#### ANWESEND WAREN:

##### Die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| 1. Bgm. Ing.           | Gustav Glöckler, akad. VM |
| 2. Vizebgm.            | Hubert Mohl               |
| 3. gf.BGR              | Ingrid Haiden             |
| 4. gf.GR Dipl.-Päd.    | Ursula Schwarz            |
| 5. gf.GR Ing. Mag.(FH) | Christoph Wallner         |
| 6. gf.GR               | Christian Grabenwöger     |
| 7. gf.GR               | Peter Werbik              |
| 8. GR                  | Martin Lobner             |
| 9. UGR                 | Petra Meitz               |
| 10. GR                 | Bernhard Welles           |
| 11. GR                 | Ruth Woch                 |
| 12. GR                 | Andreas Agota             |
| 13. GR                 | Josef Binder              |
| 14. GR                 | Helene Cibulka            |
| 15. EGR                | Roman Gräbner             |
| 16. GR DI(FH)          | Volker Ehmann             |
| 17. GGR                | Elke Pranzl               |
| 18. GR                 | Barbara Haas              |
| 19. GR                 | Nicole Schönthaler        |
| 20. JGR                | Wolfgang Gaupmann         |
| 21. GR Mag. (iur.)     | Hannes Ebner              |
| 22. gf.GR              | Florian Pfaffelmaier      |

#### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| 1. OV               | Gabrielle Volk    |
| 2. Kassenverwaltung | Lucia Mitterhöfer |
| 3. Schriftführerin  | Elke Hasenbichler |
| 4. 8                | Zuhörer           |

#### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |          |                 |
|----------|-----------------|
| 1. gf.GR | Philipp Palotay |
| 2. SGR   | Matthias Kriwan |
| 3. GR    | Thomas Opavsky  |

#### UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. -

#### Vorsitzender:

Bgm. Ing. Gustav Glöckler, akad. VM

Die Sitzung war öffentlich.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird von Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler, akad. VM folgender Dringlichkeitsantrag zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2023 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung gebeten.

- **Beschluss über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „L4070 Steinabrückler Straße-Nord“**

Auf Grund der Dringlichkeit ersucht der Bürgermeister um Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung.

**Sachverhalt:**

Der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda am 26.1.2023 verfasste Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes „L4070 Steinabrückler Straße-Nord“ samt Planungs- und Erläuterungsbericht und dem Entwurf des Verordnungstextes bzw. der Bebauungsbestimmungen ist in der Zeit vom 30.1.2023 bis 12.3.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Gem. §33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wurde die Auflage durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt. Die geplanten Festlegungen im Teilbebauungsplan werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert. Zwei gleich lautende Stellungnahmen sind eingelangt. Der Gemeinderat möge in Folge die dazugehörige Verordnung beschließen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 6 behandelt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird vom Gemeinderatsklub Bürgermeister Glöckler & VP folgender Dringlichkeitsantrag zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2023 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gebeten:

- **Bestellung eines Jugendgemeinderates**

Auf Grund der Dringlichkeit ersucht der VP-Klub um Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung.

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 7 behandelt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird gf. GR Schwarz und gf. Gr Pfaffelmaier als familienfreundliche\_gemeinde folgender Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2023 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung gebeten.

- **Neugestaltung Spielplatz Feuerwerksanstalt**

**Sachverhalt:**

Seitens der familienfreundlichen\_gemeinde wurde im Sommer 2022 eine Befragung der Bevölkerung von Wöllersdorf-Steinabrückl durchgeführt. Als Anregung wurde mitunter die Neugestaltung des Spielplatzes Feuerwerksanstalt (Flugfeldstraße) eingebracht. Nicht nur diese Tatsache, sondern auch der desolate Zustand der Spielgeräte macht es aus Sicherheitsgründen notwendig, den Spielplatz in der Feuerwerksanstalt nach Prüfung einer Erweiterung mit neuen Spielgeräten zu bestücken. Die Gesamtkosten werden sich auf rund € 30.000,00 exkl. USt belaufen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 8 behandelt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird von gf. GR Schwarz und gf. Gr Pfaffelmaier als familienfreundliche\_gemeinde folgender Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2023 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung gebeten.

- **Anschaffung Multisportanlage – Biotop Steinabrückl**

**Sachverhalt:**

Seitens der familienfreundlichen\_gemeinde wurde im Sommer 2022 eine Befragung der Bevölkerung von Wöllersdorf-Steinabrückl durchgeführt. Als Idee wurde eine Spielmöglichkeit für Basketball eingebracht. Seitens der familienfreundlichen\_gemeinde wurden mehrere Varianten geprüft. Eine Multisportanlage (24 m x 12 m) mit einem Metallgitter und einem guten Unterbau würden das Freizeitangebot in unserem Gemeindegebiet langfristig positiv ergänzen.

Die Firma AGROPAC, 8313 Breitenfeld 91, hat am 10.03.2023 ein Angebot in der Höhe von € 41.891,00 exklusive Umsatzsteuer ausgestellt, dass alle Anforderungen (Basketballanlage, Banden, Lärmdämmung, Volleyball Fun mit Alupfosten, ...) beinhaltet. Für den Unterbau liegt ein Angebot vom 10.03.2023 der Firma Swietelsky, Sportstättenbau, Ipfdorferstraße 11, 4481 Asten in der Höhe von € 47.380,84 + € 9.476,17 (20 % Umsatzsteuer) = € 56.857,01 vor.

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 9 behandelt.

## **TAGESORDNUNG laut Einladungskurrende**

### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2023
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Rechnungsabschluss 2022
4. Subventionen 2023 – Vergabe gem. Richtlinien des Gemeinderates
5. Anschaffung Kommunaltraktor Steyr 4090 Kompakt HiLo inklusive Winterpaket laut BBG
6. Bericht der Ortsvorsteherin, der Ausschussvorsitzenden sowie der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben – Tätigkeiten 2022

## **TAGESORDNUNG**

### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2023
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Rechnungsabschluss 2022
4. Subventionen 2023 – Vergabe gem. Richtlinien des Gemeinderates
5. Anschaffung Kommunaltraktor Steyr 4090 Kompakt HiLo inklusive Winterpaket laut BBG
6. Beschluss über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „L4070 Steinabrückler Straße-Nord“
7. Bestellung eines Jugendgemeinderates
8. Neugestaltung Spielplatz Feuerwerksanstalt
9. Anschaffung Multisportanlage – Biotop Steinabrückl
10. Bericht der Ortsvorsteherin, der Ausschussvorsitzenden sowie der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben – Tätigkeiten 2022

## **VERLAUF DER SITZUNG**

### **TOP 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2023**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2023 ist den Mitgliedern zugegangen.

### Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2023 genehmigt und unterfertigt werden.

### **TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss**

#### Sachverhalt:

Am 15.02.2023 wurden vom Prüfungsausschuss die Angebote für PV-Anlagen – Wasserwerk 2 und 3 – kontrolliert. Die technischen Daten sowie die eingeholten

Angebote wurden in dieser Sitzung erörtert. Der Prüfungsausschuss findet, dass die Vergabeberichte plausibel sind und die Aufträge laut den Vergabeberichten vergeben werden können.

Der Prüfungsausschuss ist zu seiner Prüfung am 06.03.2023 zusammengekommen und hat die Kassa sowie den Rechnungsabschluss 2022 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende attestiert eine tadellose Finanzgebarung und bedankt sich namens des Gemeinderates bei der verantwortlichen Kassenverwaltung hierfür.

Der Bürgermeister und die Kassenverwalterin nehmen die Ergebnisse der Gebarungseinschau zur Kenntnis.

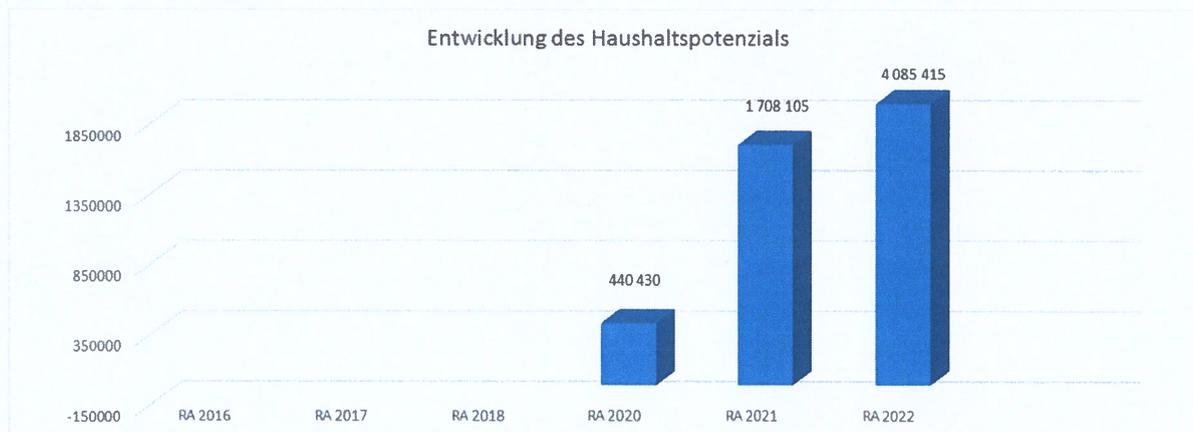
### **TOP 3. Rechnungsabschluss 2022**

Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2022 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Im Finanzierungshaushalt werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem.

Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

### **Entwicklung des Haushaltspotenzials**

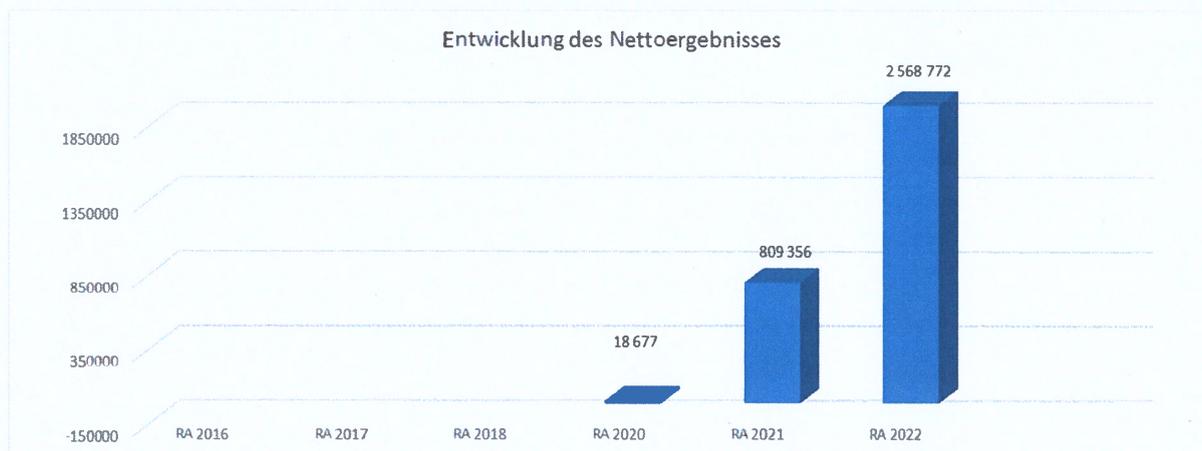


#### **Erläuterung:**

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

**Haushaltspotential:** Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

## Entwicklung des Nettoergebnisses

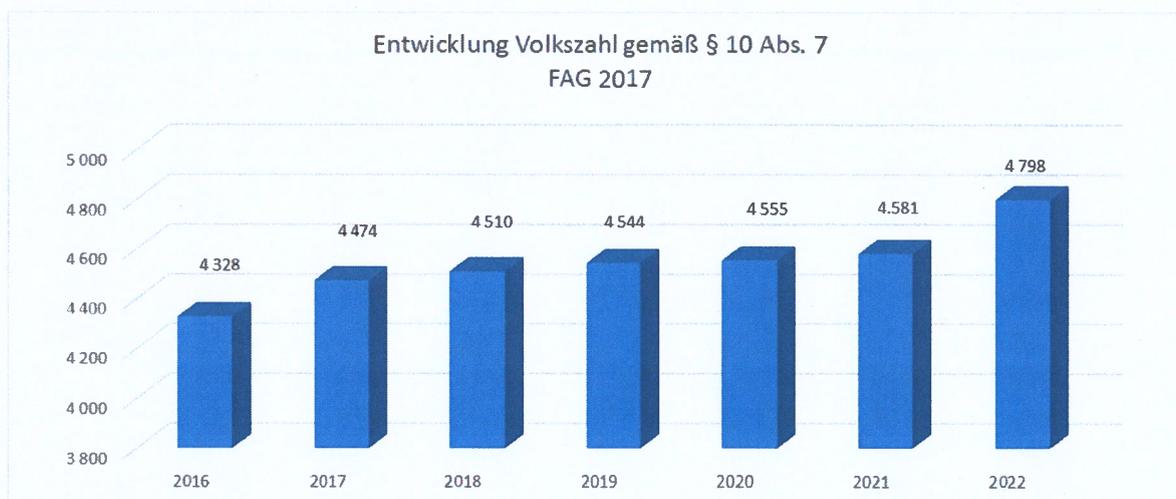


### Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnishaushaltes und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Im Ergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

## Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

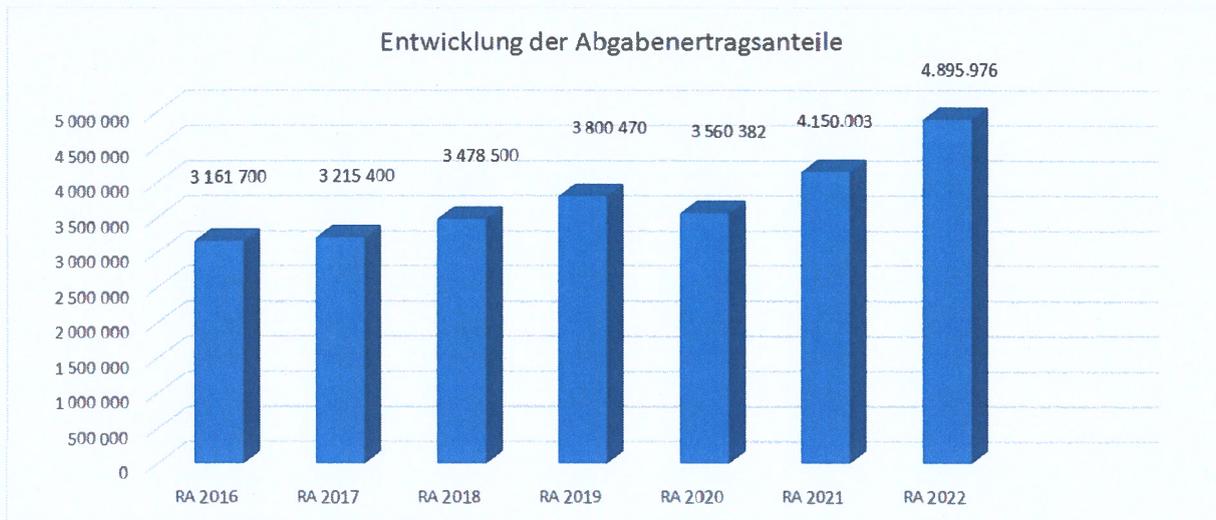


### Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

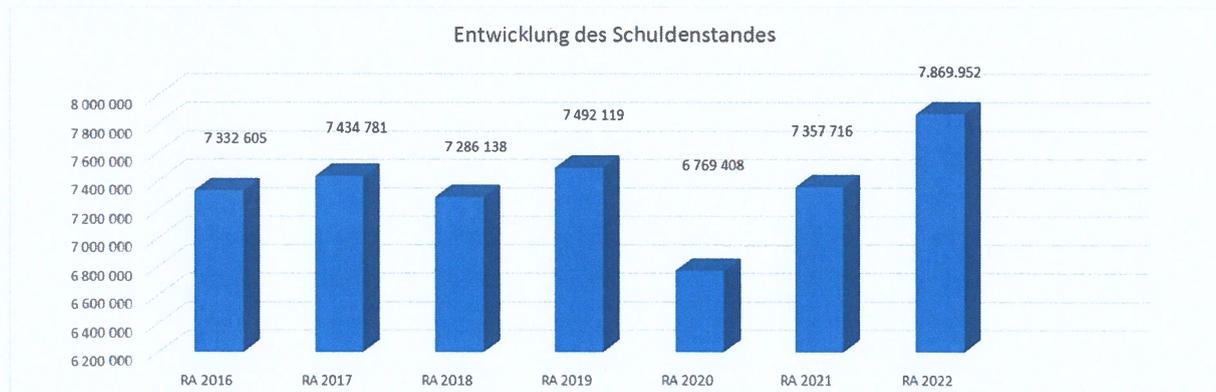
## Entwicklung der Abgabenertragsanteile



### Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

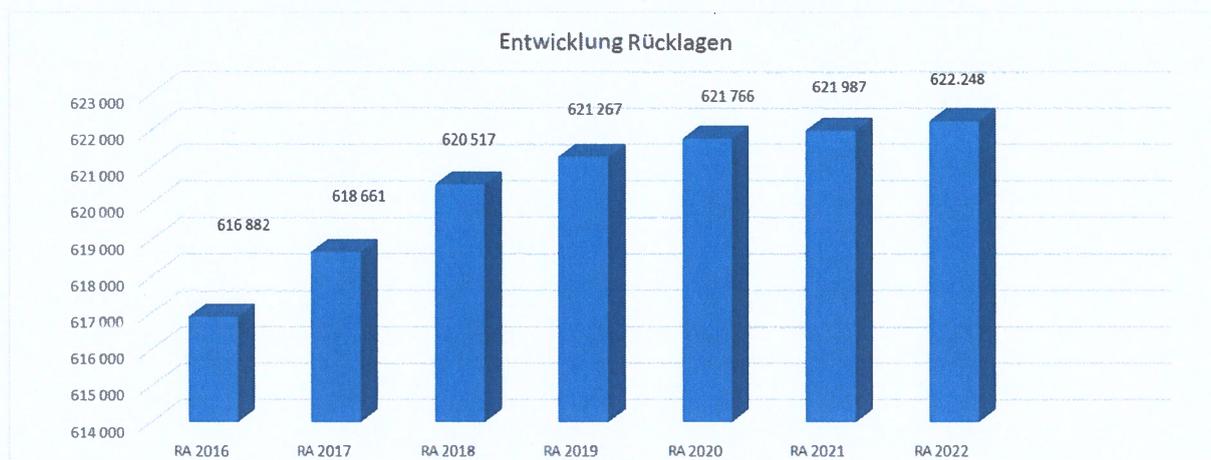
## Entwicklung des Schuldenstandes



### Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

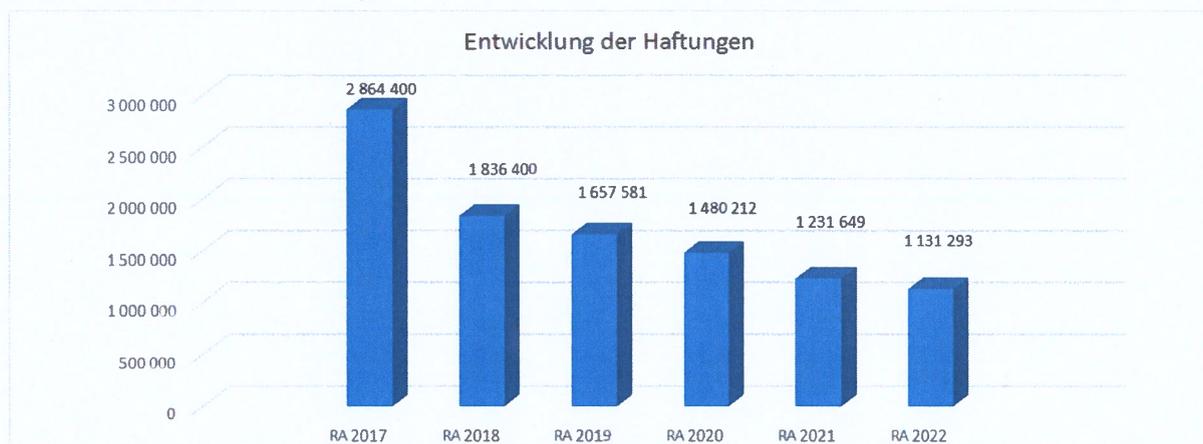
## Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



### Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

## Entwicklung der Haftungen

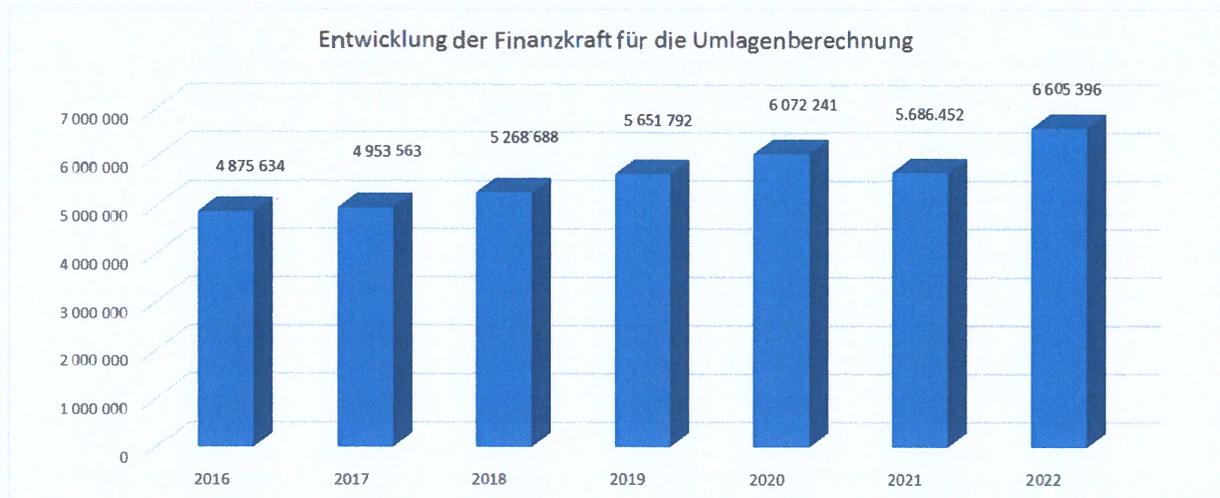


### Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hier für ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ist Mitglied im Piestingtaler Abwasserverband und dem Schulverband der Mittelschulgemeinde Markt Piesting. Die Mitglieder (Gemeinden) übernehmen für Darlehen die Haftung.

## Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



### Erläuterung:

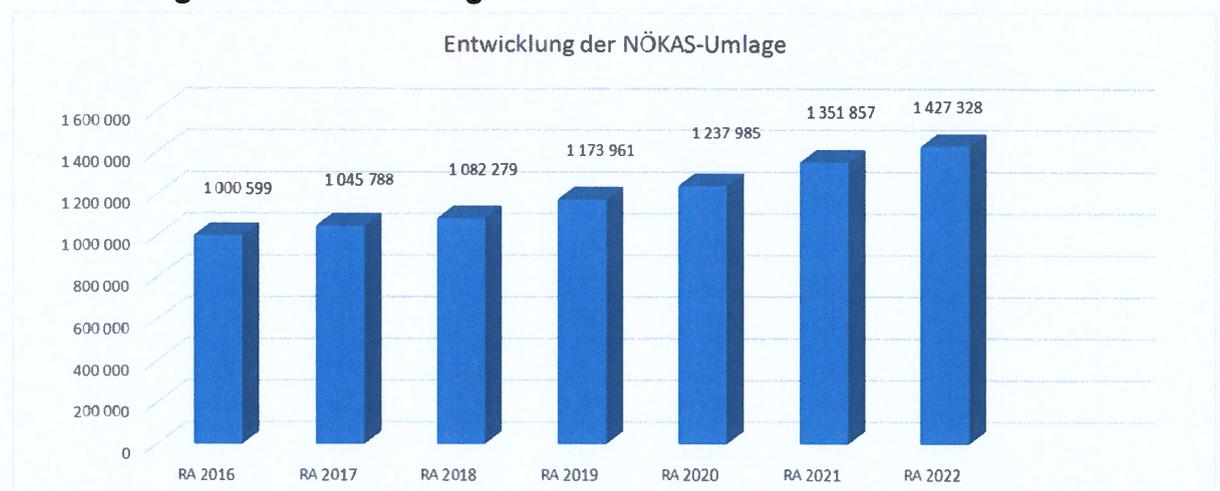
Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen.

## Entwicklung der NÖKAS-Umlage



### Erläuterung:

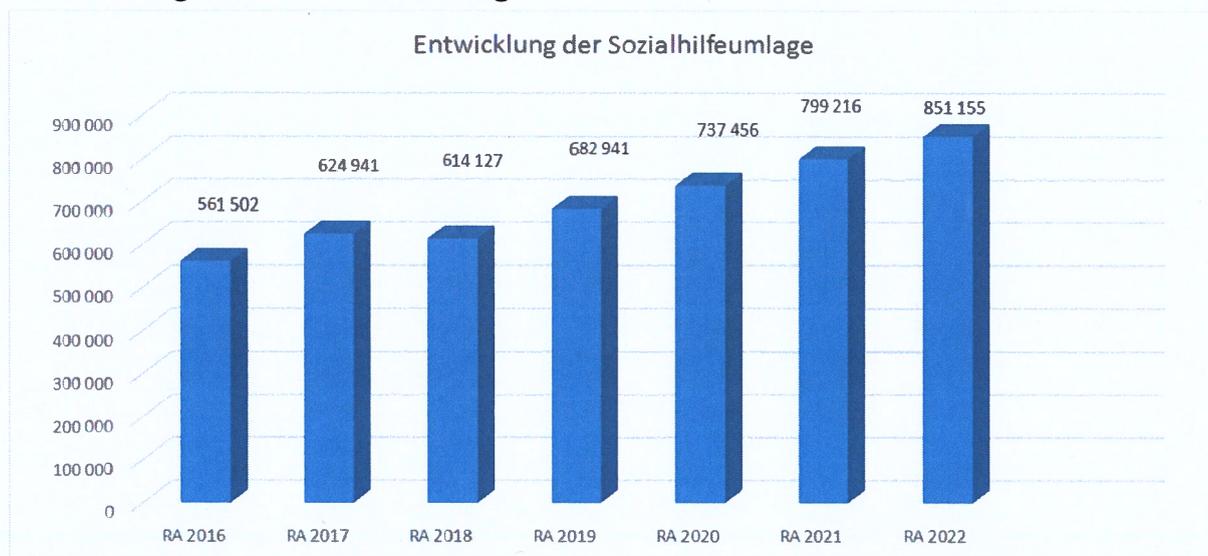
Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische

Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

### Entwicklung der Sozialhilfeumlage



#### Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Der Rechnungsabschluss ist vom 22. 02. bis zum 12.03.2023 im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt. Es wurden in dieser Zeit keine Stellungnahmen abgegeben. Nachdem auch von den Gemeinderatsklubs keine Stellungnahme abgegeben wurde, stellte der Bürgermeister folgenden Antrag.

#### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 genehmigen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (dafür VP, UGI und BL)  
Enthaltung (SPÖ)  
Gegenstimme (FPÖ)

#### **TOP 4. Subventionen 2023 – Vergabe gem. Richtlinien des Gemeinderates**

Sachverhalt:

Gem. Antrag vom 20.02.2023 im Wege des Gemeindevorstandes hat der Ausschuss für Vereinswesen das Ergebnis seiner Sitzung vom 15.02.2023 übermittelt, welches einstimmig im Ausschuss für Vereinswesen beschlossen wurde. Die Subventionen für das Kalenderjahr 2023 sollen daher gem. der Richtlinie des Gemeinderates sowie im Sinne des Ausschusses für Vereinswesen und der vorgelegten Subventionsliste beschlossen werden.

Gemeinsamer Antrag des Ausschusses für Vereinswesen im Wege des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Subventionen für die Vereine 2023 wie vom Ausschuss für Vereinswesen einstimmig vorgeschlagen, gem. vorgelegter Subventionsliste (Grundförderung € 8.800,00, Jugendförderung € 6.500,00 und Sonderförderung € 8.620,00, zusammen € 23.920,00; Investitionsförderung € 3.400,00 nach erfolgtem Nachweis bzw. Rechnungsprüfung) mit einer Gesamtsumme von € 27.320,00 zu fördern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **TOP 5. Anschaffung Kommunaltraktor Steyr 4090 Kompakt HiLo inklusive Winterpaket laut BBG**

Sachverhalt:

Die Aufgaben unseres Außendienstes sind im Gemeindegebiet sehr vielseitig. In den nächsten Jahren wird primär wichtig sein, dass die Unabhängigkeit von Externen im Notfall in Bereichen wie Winterdienst und Kanal-Wasser-Müll (Blackoutvorsorge) garantiert ist. Vorausschauend ist es daher notwendig, einen Kommunaltraktor, der die bestehenden Zusatzgeräte anderer Fahrzeuge des Fuhrparks nutzen kann und bereits so adaptiert ist, dass eine etwaige Nachrüstung jederzeit möglich ist. Aktuell sind von 8 Außendienstmitarbeiter:innen 7 berechtigt, Traktoren in diesem Größenausmaß zu fahren. Ziel ist es auch, den Außendienst optimal auszurüsten bzw. auszulasten. Bei einer Auftragserteilung im Monat März ist vorerst mit einer Lieferzeit Ende des Jahres zu rechnen.

Ein Angebot für einen STEYR 4090 Kompakt HiLo, inklusive Winterpaket und notwendige Adaptierungen für eine etwaige Nachrüstung und den Vorkehrungen, damit die vorhandenen Geräte genutzt werden können, liegt laut BBG von Landtechnik Sederl, Lußweg 36, 2724 Hohe Wand, vom 09.09.2022 in der Höhe von € 103.926,68 + € 20.785,34 Umsatzsteuer (20 %) = € 124.712,01 vor.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Angebot laut BBG für einen STEYR 4090 Kompakt HiLo, inklusive Winterpaket und notwendige Adaptierungen für eine etwaige Nachrüstung

und den Vorkehrungen, damit die vorhandenen Geräte genutzt werden können, von Landtechnik Sederl, Lußweg 36, 2724 Hohe Wand, vom 09.09.2022 in der Höhe von € 103.926,68 + € 20.785,34 Umsatzsteuer (20 %) = € 124.712,01 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 6. Beschluss über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „L4070 Steinabrückler Straße-Nord“**

### Sachverhalt

Hr. Bürgermeister Glöckler berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda am 26.1.2023 verfasste Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes „L4070 Steinabrückler Straße-Nord“ samt Planungs- und Erläuterungsbericht und dem Entwurf des Verordnungstextes bzw. der Bebauungsbestimmungen in der Zeit vom 30.1.2023 bis 12.3.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Gem. §33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wurde die Auflage durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

(Die geplanten Festlegungen im Teilbebauungsplan werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.)

### Gutachten

Von Seiten der NÖ-Landesregierung, Abt. BD1-Naturschutz wurde ein Gutachten (Zl. BD1-N-8707/013-2023 vom 13.2.2023) abgegeben. Demnach wurden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken angemeldet.

Von Seiten der NÖ-Landesregierung, Abt. RU1 ist bis dato keine Gutachten eingelangt. Nach telefonischer Rücksprache von DI Weingartner mit dem zuständigen ASV der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 7.3.2023, wurden aus bau- und raumordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken zu den geplanten Inhalten der Plandarstellung und der beabsichtigten Bebauungsbestimmungen angemeldet. Zu den vorgesehenen Bebauungsbestimmungen wird festgehalten, dass der überwiegende Teil dieser Inhalte auch bereits im Zuge der Erstellung des Teilbebauungsplans „Fischaberg“ verordnet wurden (VO-Prüfung durch die NÖ Landesregierung vom 8.11.2021).

### Stellungnahmen

Zur geplanten Erlassung des Teilbebauungsplanes sind zwei gleichlautende Stellungnahmen eingelangt.

Vor Beschlussfassung sind gem. §33 Abs.3 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. [...] rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung zu ziehen. Wie auch auf der Kundmachung dezidiert darauf hingewiesen besteht für den Verfasser einer Stellungnahme (aufgrund fehlender Parteistellung) kein Rechtsanspruch auf Befolgung seiner Anregung bzw. sonstigen Anmerkungen.

- Verlesung der Stellungnahmen von Fr. Mag. Silaghi Anamaria- Bianca & Hrn. Viorel Florin Silaghi

### Erläuterungen DI Weingartner zu den eingelangten Stellungnahmen

Zu den eingelangten Stellungnahmen wird taxativ folgendes festgehalten:

- Die Anmerkungen zu bisher erfolgten Ansuchen um Baubewilligung, dbzgl. Vorprüfungen etc., sind nicht Gegenstand des nun gegenständlichen Verfahrens über die Erlassung eines Teilbebauungsplans. Sie sind hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Teilbebauungsplans nicht von Relevanz und somit nicht weiter zu behandeln.
- Die im Planungsbericht angeführte Zielsetzung *„Vorausschauende Erhaltung und Entwicklung eines homogenen Ortsbildes im Sinne der Ortsbildpflege“* bezieht sich nicht nur auf die angestrebten Festlegungen am Grundstück des Verfassers der Stellungnahme, sondern vielmehr auch auf diverse vorgesehene allgemeine Bebauungsbestimmungen (vgl. Entwurf des Verordnungstextes), die zukünftig – in einem in Ausarbeitung befindlichen Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet – auch für andere Wohnbaulandbereiche im Gemeindegebiet angestrebt werden. Objektive und allgemein relevante Überlegungen sind daher jedenfalls erfolgt.

Der kurzfristige Handlungsbedarf für die vorgezogene Erlassung eines Teilbebauungsplans ergibt sich auf faktenbasierender Grundlagen in Form bestehender – und für das Gemeindegebiet zweifelsohne relevanten und nicht verlegbaren – Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verbunden mit Zielsetzung *„Gewährleistung einer kurzfristigen, widmungsadäquaten Nutzung einer noch bestehenden Baulandreserve in Wöllersdorf“* (vgl. dazu dokumentierte Zielsetzung Planungsbericht S.8).

Durch die punktuelle Festlegung der einseitig offenen (e,o) Bauweise in einem Bereich mit mehrheitlich offener Bauweise, ist jedenfalls keine wesentliche Beeinträchtigung des charakteristischen Ortsbildes zu erwarten und daher kein Widerspruch zur weiters formulierten Zielsetzung *„Gewährleistung einer harmonischen Gestaltung der Bauwerke und im Sinne einer weitgehend homogenen Bauweise unter Berücksichtigung auf das charakteristische Ortsbild des unmittelbaren Umgebungsbereichs“* erkennbar. Wesentliche Beeinträchtigungen wären z.B. durch die punktuelle Festlegung der Bauklasse III zu vermuten.

Darüber hinaus wird auf §30 Abs.1 Z.3 des NÖ ROG 2014 i.d.g.F. hingewiesen, demnach die einseitig offene Bauweise [...] *auch für einen einzelnen Bauplatz festgelegt werden kann [...]*

Die einseitig offene Bauweise zielt generell darauf ab, die Bebauung schmaler Grundstücke – bzw. im konkreten Fall die aufgrund der bestehenden Leitungen eingeschränkte Bebauung sowohl für Hauptgebäude als auch sonstige Nebengebäude oder baulichen Anlagen im Bereich der verbleibenden Gartenfläche – zu erleichtern.

Sie erfordert jedoch besondere Vorschriften über den Lichteinfall auf Hauptfenster, der durch die Festlegung einer seitlichen Baufluchtlinie gewährleistet werden soll. Wie auch bereits im Planungs- und Erläuterungsbericht dokumentiert, bleibt im seitlichen Bauwuch des Gst. 1590/2 – neben des dort bereits bestehenden überdachten Bauwerks – die Errichtung von weiteren Nebengebäuden und -teilen sowie oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht zulässig, da in den Bebauungsvorschriften auch kein derartiges Verbot vorgesehen ist (vgl. §51 Abs.2 der NÖ BO 2014 i.d.g.F.). Auch wenn die Errichtung eines weiteren Hauptgebäudes am Gst. 1590/2 nicht zu vermuten – jedoch auch nicht generell auszuschließen – ist, erscheint der verbleibende Bereich außerhalb des

vorderen und seitlichen Bauwuchs als ausreichend (bebaubare Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> bei Ausnutzung der Bauklasse II bzw. höher im Falle der Bauklasse I).

- Unabhängig davon, dass die vom Verfasser der Stellungnahme thematisierte „Brandwand bzw. Feuerwand“ ebenfalls nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens über die Erlassung eines Teilbebauungsplans darstellt, ist auch dazu kein Widerspruch zu den o.a. Zielsetzungen zu erkennen, zumal auch in offener Bebauungsweise Gebäudefassaden ohne (Fenster)öffnungen möglich sind.
- Im Planungsbericht wurde festgehalten, dass aufgrund des bestehenden Leitungsverlaufes, die Errichtung des geplanten Wohnhauses mit der im unmittelbaren Umgebungsbereich vorherrschenden offenen Bauweise nur erschwert möglich bzw. für ein zeitgemäßes Wohnhaus in angemessener Größe nicht möglich ist. Bezugnehmend auf die dazu erfolgte Anregung, das Wohngebäude in offener Bebauungsweise (bzw. mit einem Abstand von 4 m zur Grundgrenze) zu errichten und stattdessen die Garage im rechten seitlichen Bauwuch herzustellen, wird festgehalten, dass die Grundstückszufahrt bzw. die Überfahrt von der L4070 über das gemeindeeigene Gst. 1548/4 – naheliegenderweise im unmittelbaren Anschluss an die Zufahrt zum westseitigen Nachbar-Gst. .551 in einem mit der L4070 nahezu niveaugleichen Bereich – auf Kosten der Gemeinde hergestellt wurde bzw. in der Natur mittlerweile besteht. Eine Verlegung der Garage samt Grundstückszufahrt an die östliche Grundgrenze ist aufgrund des dortigen Böschungsbereichs (Höhenunterschied bis zu ca. 3 m) nur mit erschwertem Aufwand möglich und mit zusätzlichen Kosten für bauliche Aufwendungen verbunden. Unabhängig davon ist für jedes Grundstück nur eine kombinierte Ein- bzw. Ausfahrt vorgesehen (vgl. Pkt. 3.4. des Entwurfs des Verordnungstextes bzw. der Bebauungsbestimmungen).
- Bezugnehmend auf die vorgesehene Festlegung der Freifläche im vorderen Bauwuch am Gst. 1590/2 wurde bereits im Planungsbericht festgehalten, dass in diesem Zu- und Abfahrtsbereich freie Sichtfelder im Sinne der Verkehrssicherheit sichergestellt werden sollen, weshalb jegliche Art der Bebauung – und somit auch die Errichtung von baulichen Anlagen in Form von Carports im vorderen Bauwuch – unterbunden werden sollen.  
Der Vollständigkeit halber wird dazu ergänzend angemerkt, dass es sich dabei um die Zu- und Abfahrt der in die L4070 einmündenden Nebenfahrbahn handelt. Die Freifläche im vorderen Bauwuch am Gst. 1590/2 ergibt sich aufgrund der „vorspringenden“ Grundstückskonfiguration gegenüber der beiden Nachbargrundstücke. Mit der Unterbindung jeglicher Art der Bebauung auf diesem Grundstücksteil soll zudem ein homogenes Ortsbildes gewährleistet werden.

Zusammenfassend kann daher – nach erfolgter Rücksprache mit dem zuständigen ASV der Abt. RU1 – davon ausgegangen werden, dass die angestrebten Festlegungen im gegenständlichen Teilbebauungsplan (bestehend aus Plandarstellung und textlichen Bebauungsbestimmungen) unter Berücksichtigung der zulässigen Inhalte eines Bebauungsplans erfolgten und somit aus fachlicher sowie aus bau- und raumordnungsrechtlicher Sicht keine Widersprüche zu Bestimmungen des NÖ ROG 2014 i.d.g.F. (insb. §30 Abs.2) erkennbar sind. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

#### Änderungen im Beschlussexemplar

Es ergeben sich keine Änderungen im Beschlussexemplar.

Gf. GR Grabenwöger stellt einen Antrag für eine Sitzungsunterbrechung, um die Sachlage zu beraten. Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung für 10 Minuten (19:48 Uhr bis 19:58 Uhr).

### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Erlassung des gegenständlichen Teilbebauungsplanes beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 13.3.2023, TOP 6 folgende

## VERORDNUNG

### §1 ALLGEMEINES

Aufgrund der §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan „L4070 Steinabrückler Straße-Nord“**, der in derer Plandarstellung entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.

### § 2 PLANDARSTELLUNG

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 26.1.2023, verfassten und aus einem Blatt inklusive der Legende mit der Planzahl 500/TBPL-Wö-St/L4070/1-2023 bestehenden Plandarstellung im Maßstab 1:1.000, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, zu entnehmen.

### § 3 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

#### 1) Festlegung eines Bezugsniveaus

- 1.1) Mit Verordnung vom 26.11.2020, TOP 17 wurde gem. §67 Abs.4 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. für den Bereich der ehemaligen BW-A8 (bzw. die daraus entstandenen Gst. 1579/2, 1579/4, 1580/2, 1580/3, 1581/2 bis 1581/5, 1582/2 und 1582/3, alle KG Wöllersdorf) ein Bezugsniveau gem. § 4 Z.11a festgelegt.

Dieses Bezugsniveau ist im Plan der Fa. RIHA GmbH, Planung-Statik-Bauleitung, BM ing. Ludwig Riha, Berndorf, Plan Nr. E\_20-035\_001 vom 22.10.2020 dargestellt, wobei dieser Plan einen integrierten Bestandteil der o.a. Verordnung bildet.

#### 2) Mindestmaße von Bauplätzen

- 2.1) Die **Mindestgröße** der durch Grundteilung neu zu schaffenden unbebauten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen darf bei der

- a) offenen und einseitig offenen Bauweise 500 m<sup>2</sup>
- b) gekuppelten Bauweise 350 m<sup>2</sup>

nicht unterschreiten. Bei Fahnenparzellen gilt das Mindestmaß ohne der Zufahrtsfläche.

#### 3) Lage und Anzahl von Stellplätzen sowie Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten

- 3.1) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie bei der Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten (z.B. Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden oder bei Umbauten

an Wohngebäuden) wird dbzgl. auf die **Verordnung des Gemeinderats über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge vom 26.11.2020** verwiesen.

- 3.2) Die herzustellenden PKW-Abstellplätze sind im Falle der Errichtung in den Zufahrtsbereichen grundsätzlich so zu situieren, dass jeder Stellplatz separat erreichbar ist und ein ungehindertes Ein- und Ausfahrten (ohne mehrmaliges Rangieren) gewährleistet wird (Das hintereinander Abstellen der KFZ-Pflichtstellplätze ist unzulässig). Mit Ausnahme des Zufahrtsbereichs ist der vordere Bauwuch von KFZ Stellplätzen freizuhalten.
  - 3.3) Die Lage der zulässigen Ein- und Ausfahrten ist gegebenenfalls der Plandarstellung zu entnehmen bzw. beziehen sich diese in diesen Fällen auf jene Bereiche, wo kein Ein- und Ausfahrverbot oder Einfriedungsgebot dargestellt ist. Sofern in der Plandarstellung keine dbzgl. Festlegungen dargestellt sind, ist die Lage der Grundstückszufahrt mit dem Straßen- und Nebenanlagenerhalter abzustimmen. Jedenfalls sind die nachstehenden Punkte / Bestimmungen einzuhalten.
  - 3.4) Jedes Grundstück darf nicht mehr als eine kombinierte Hauptein- bzw. Ausfahrt (Gehsteigüberfahrt inkl. Zugang und Zufahrtstor) mit einer Breite von max. 7,5 m zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum aufweisen. Eine Trennung der PKW-Ein- und Ausfahrt (Gehsteigüberfahrt) und des Grundstückszugangs ist zulässig, jedoch ebenfalls unter Berücksichtigung einer Gesamtbreite von max. 7,5 m, wobei der fußläufige Grundstückszugang (ohne Gehsteigüberfahrt) eine Breite von max. 1,5 m aufweisen darf. Diese Regelung (max. zulässige Breite von 7,5 m sowie Trennung zwischen PKW-Ein- und Ausfahrt und des Grundstückszugangs) bedarf jedoch – insb. hinsichtlich Verkehrssicherheit – die Zustimmung des Straßen- und Nebenanlagenerhalters.
  - 3.5) An der Grenze zum öffentlichen Gut sind geeignete Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von Regenwässern (z.B. Einbau eines durchgehenden Rigols) zu setzen. Diesbezüglich wird auf Pkt. 8 verwiesen.
- 4) Anordnung, Gestaltung oder Verbot von Nebengebäuden und von Anlagen deren Verwendung der von Gebäuden gleicht sowie regelmäßige Verwendung von Grundstücken oder Grundstücksteilen als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger**
- 4.1) **Auf unbebauten Grundstücken ist die Errichtung von Nebengebäuden unzulässig.**
  - 4.2) Die **Errichtung von Nebengebäuden** sowie Bauvorhaben nach §18 Abs. 1a der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. sind erst im Zuge oder **nach der Errichtung eines Hauptgebäudes zulässig.**
  - 4.3) Die bebaute Fläche der einzelnen Grundstücke darf in Summe inkl. baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Carports, Flugdächer), das Gesamtausmaß der gem. § 30 Abs.2 Z.6, festgelegten Bebauungsdichten nicht überschreiten, wobei die **bebaute Fläche von baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht das Ausmaß von 100 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten darf.
  - 4.4) **Im vorderen Bauwuch sind überdachte bauliche Anlagen** (z.B. Carports) nur in den Zufahrtsbereichen zu den jeweiligen Grundstücken (vgl. Pkt. 3.3) zulässig.

- 4.5) Die **Aufstellung von Containern** u.dgl. (deren Verwendung den von Aufenthaltsräumen gleicht sowie für Nutzungen als Garagen, Lagerräume etc.) ist **generell unzulässig**.  
Nicht zulässig ist daher in diesem Sinne die Errichtung bzw. das Aufstellen von Containern und Containergruppen, die zusammengesetzt als Module bzw. Raumzellen ein Gebäude werden könnten. Container sind selbsttragende Konstruktionen mit Stahlrahmen mit ungefähr 2,5m Breite mal ca. 2,5 bis 2,8 m Höhe, deren Wände entweder vorgefertigt und gedämmt oder durchbrochen sind, um durch Verbinden einzelner Elemente (Raumzellen, Module) größere Einheiten (z. B. Wohnräume) zu schaffen. Derlei Bauwerke dürfen weder für Wohn- noch für Lager- oder Garagierzwecke verwendet werden.
- 4.6) Das Abstellen von **Wohnwägen, Wohnmobilen** sowie die Aufstellung von **Mobilheimen (transportable Wohneinheiten u.dgl.)** ist **unzulässig**. **Ausgenommen** davon sind **mit Hauptgebäuden bebaute Grundstücke für einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil**, die **nicht zu Wohnzwecken genutzt** werden bzw. in welchem **kein Wohnsitz begründet** werden darf.
- 4.7) Die Verwendung von **unbebauten Grundstücken als Stellplätze für Boote bzw. Bootsanhänger**, für **fahrtüchtige bzw. nicht zugelassene Fahrzeuge** (Havarien, Wracks, Fahrzeugteile, Sperrmüll u.ä.) sowie das **regelmäßige Abstellen von Fahrzeugen, Anhänger** u.dgl. ist unzulässig.

## 5) Einfriedungsbezogene Vorschriften / Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen

- 5.1) Analog der Bestimmungen des §56 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. haben sich Einfriedungen samt Zufahrtstoren und Gehtüren so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der Mehrheit der bestehenden Einfriedungen innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diesen nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Bezugsbereich ist der von der zu beurteilenden Einfriedung zum öffentlich Gut aus, von allgemein zugänglichen Orten zu betrachtenden, umliegenden Einfriedungen zum öffentlichen Gut.  
Wenn es zur Wahrung des charakteristischen Ortsbildes erforderlich erscheint, kann die Baubehörde die Errichtung einer Einfriedung untersagen. Die nachfolgenden Bestimmungen gem. Pkt. 5.2. bis 5.6. sind jedenfalls einzuhalten:
- 5.2) Grundsätzlich gilt im gesamten Wohnbauland eine Verpflichtung zur Herstellung von Einfriedungen, welche an der gemeinsamen Grundgrenze zum öffentlichen Gut ausgeführt werden müssen (siehe Einfriedungsgebot in der Plandarstellung). Eine zurückversetzte Einfriedung ist lediglich in den Zufahrtsbereichen (vgl. Pkt. 3.3) zulässig, wobei diese hinsichtlich ihrer Höhe den unter Pkt. 5.3. angeführten Bestimmungen entsprechen müssen.

**Die Verpflichtung zur Herstellung der Einfriedung** ergibt sich im Zusammenhang mit dem Neubau von Hauptgebäuden auf einem Grundstück. D.h., **die Errichtung von Einfriedungen ist erst im Zuge der Errichtung eines Hauptgebäudes, jedoch keinesfalls davor zulässig**. Ausgenommen davon sind unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke die eine Liegenschaftseinheit bilden, die im Eigentum desselben Besitzers sind und eines dieser Grundstücke bereits mit einem Hauptgebäude bebaut sind.

- 5.3) **Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen** müssen eine **Mindesthöhe von 1,20** aufweisen und dürfen eine **Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten**, wobei ein **Sockel im Ausmaß von 1/3 der Gesamthöhe** herzustellen ist.

**Bei geneigtem Gelände** darf eine mittlere Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschritten werden. Die Einfriedung ist den Geländeformen anzupassen, wobei eine Abtreppung mindestens alle 3 m erfolgen muss, wenn auf 3 m Zaunlänge ein Niveauunterschied von mehr als 15 cm auftritt, wobei jedoch generell eine maximale Höhe von 2 m nicht überschritten werden darf.

Die Höhe von Gehüren und Toren ist der Höhe der übrigen Einfriedungen zum öffentlichen Gut anzugleichen. Die Verwendung von Maschengitterzäunen zum öffentlichen Gut ist nicht zulässig.

- 5.4) **Entlang der seitlichen und hinteren Grundgrenzen** (bzw. Grundgrenzen, die nicht gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet sind) sind **bauliche Anlagen, die als Einfriedungen dienen, ausgenommen im Bereich des vorderen Bauwuchs, bis zu einer Höhe von 2 m zulässig**, wenn die als Wand ausgeführte Fläche eine Höhe von 1,60 m nicht überschreitet. Diese sind der Geländeform anzupassen, wobei eine Gliederung bzw. eine Abtreppung mindestens alle 4 m erfolgen muss.

- 5.5) **Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen** dürfen nicht als **Mauern, Wände oder mit sonstigen flächendeckenden, blickundurchsichtigen oder blickdichten Elementen bzw. mit mehr als zu 2/3 aus flächigen oder aus flächig wirkenden Bauteilen** ausgeführt werden.

**Ausgenommen** davon sind **geländebedingte Stützmauern** wo die Stützfunktion nachweislich erforderlich ist, wobei bei geneigtem Gelände die Bestimmungen hinsichtlich der Anpassung an die Geländeformen (Gliederung bzw. Abtreppung) gem. Pkt. 5.3. einzuhalten sind.

- 5.6) Das **Anbringen** an genehmigten Einfriedungen von **Schilfmatten, Kunststoffplatten, Sichtschutznetzen, Gittern, Lamellen** u.dgl., sowie das **dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- und Torfeldern** (flächig wirkend) gegen öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist das Anbringen von Geschäftsbezeichnungen gem. §66 Gewerbeordnung i.d.g.F., jedoch nur mit einer Größe bis zu 1 m<sup>2</sup> innerhalb der Einfriedung, die jedoch nicht selbstleuchtend sein darf.
- 5.7) Einfriedungen dürfen nicht aus oder mit zusätzlichem Stacheldraht oder ähnlich verletzungsgefährdenden Materialien ausgeführt werden

## 6) Werbeanlagen

- 6.1) Neben der Verordnung der BH Wr. Neustadt vom 23.6.1992, GZ 11-A (kundgemacht vom 16.7. bis 31.7. 1992) betreffend dem Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken an öffentlichen Orten der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gelten hinsichtlich der Anordnung, Gestaltung oder Verbot von Werbeanlagen im Bauland Wohngebiet folgende Bestimmungen:
- 6.2) Die Errichtung von **Werbe- und Informationstafeln** ist unzulässig, wenn dadurch Blickbeziehungen auf historisch bedeutsame Gebäude, Freiflächen und Ensembles gestört oder verhindert werden.
- 6.3) **Werbeanlagen im Bereich des Daches und Dachaufbauten** (inkl. allfälliger Tragekonstruktionen bzw. Aufständereien) sowie auf Einfriedungen sind nicht zulässig. Werbeanlagen (inkl. Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder u.dgl.) sind **im Bereich der Fassaden im Erdgeschoßbereich** für den dort ansässigen Betrieb dann zulässig, wenn sie eine Fläche von 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Montage bzw.

Anbringung hat an jener Seite des Hauptgebäudes zu erfolgen, bei der sich der Grundstückszugang zum öffentlichen Gut befindet.

Die **Proportionen** der Werbefläche haben sich harmonisch an das Gebäude anzupassen, wobei die maximal zulässige Länge der Werbeanlage die Hälfte der Gebäudefrontlänge nicht überschreiten darf. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf das Verhältnis von 1:3 zur max. zulässigen Länge nicht überschreiten, wobei die oben angeführten Gesamtausmaße nicht überschritten werden dürfen.

**Werbeanlagen in Form von Leuchtschriften (Leuchtreklame)** sind bis zu einer Fläche von 2 m<sup>2</sup> zulässig. **Blink- und Wechsellichtwerbung** sind unzulässig.

- 6.4) **Plakatwände oder Plakatierungsflächen** sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Plakatierungsflächen für Eigenwerbezwecke auf der Liegenschaft von ansässigen Betrieben mit einem Gesamtausmaß bis DIN A0.
- 6.5) Werbeanlagen auf unbebauten Grundstücken sind unzulässig.

## 7) Harmonische Gestaltung der Bauwerke

### 7.1) Bauformen / Gliederung und äußere Gestaltung der Bauwerke / Baukörpergestaltung

- 7.1.1) **Neue Baukörper sind an den Charakter der bestehenden Bebauung des Umgebungsbereichs harmonisch anzupassen.** Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die **Proportionen** der Gebäude sowie deren **Stellung und Gliederung entlang der Straßen- und Bauflichtlinie.**

Einfache und klare Bauformen sind anzustreben. Sie sind in Form liegender Quader oder in einer Kombination davon auszuführen und haben sich in ihrer Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung anzupassen.

- 7.1.2) Bei **Neu- und Zubauten** darf der **höchste Punkt eines Gebäudes (inkl. untergeordnete Bauteile wie z.B. Abgasanlagen, Antennen etc.) um höchstens 3m über der im Bebauungsplan festgelegten Bauklasse bzw. max. zulässigen Gebäudehöhe** liegen, ohne dass diese überschritten wird. Darüber hinaus ist lediglich die Errichtung notwendiger technischer Aufbauten zulässig. Die Errichtung von Türmen ist jedenfalls unzulässig.

- 7.1.3) **An- und Zubauten** sind architektonisch an den Bestand anzugleichen.

- 7.1.4) Hauptgebäude in massiver **Holzblockbauweise in Rundstammausführung** sind **unzulässig.**

- 7.1.5) Hauptgebäude müssen grundsätzlich als konditionierte Gebäude (vgl. §4 Z.15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.) ausgeführt werden, für die ganzjährige Dauer des Jahres bzw. für dauerhaftes und ständiges Wohnen geeignet sein und den Anforderungen eines Energieausweises gem. §44 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. entsprechen. Gebäude, die während der Heizperiode nur frostfrei, das heißt mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5°C gehalten werden, sind jedenfalls unzulässig (vgl. gem. §44 Abs.1 Z.1 lit.e NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.).

### 7.2) Dachausbildung

- 7.2.1) Bei Hauptgebäuden sind **Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer** zulässig, deren **Dachneigung** sich denen im Umgebungsbereich bestehenden Dachausbildungen anzupassen hat. Zudem sind Kombinationen von **Pulldächern** - die einem Sattel-

oder Walmdach in der Form ähnlich sind - zulässig, deren Dachneigung mit mindestens 12° und maximal 45° auszuführen ist, wobei wenigstens 15° Unterschied zwischen den Kombinationen anzuwenden ist. **Flachdächer** sind nicht zulässig.

7.2.2) Bei **Zubauten zu Hauptgebäuden** ist die **Dachform des Hauptgebäudes einzuhalten wenn das Ausmaß des Zubaus über 20 % der bebauten Fläche des bestehenden Hauptgebäudes beträgt**. Bei Zubauten im untergeordneten Ausmaß (bzw. unter 20 % der bebauten Fläche des bestehenden Hauptgebäudes) sind Flach und Pultdächer zulässig. Ebenso ist bei Nebengebäuden sowie bei Vorbauten gem. §52 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. (z.B. Schutzdächer, Treppenanlagen, Windfänge etc.) die Ausführung von Flach und Pultdächer zulässig.

7.2.3) **Dachgauben und Dachflächenfenster** müssen sich harmonisch in den Dachkörper einfügen, die Einzelbreite der Gaube darf max. ein Drittel der Gebäudefrontlänge von jener Gebäudeansicht betragen, wo sich dachseitig die Gaube befinden wird. Die Gesamtsumme der Breite aller Gauben darf max. die Hälfte der Gebäudefrontlänge von jener Gebäudeansicht betragen, wo sich dachseitig die Gaube befindet. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mindestens so groß sein, wie die Breite bzw. Höhe der geplanten Gaube. Dachgauben müssen über der Traufenlinie in der Dachfläche ansetzen, d.h. die Gaube baut konstruktiv auf dem Dach auf und kann daher die Traufenlinie nicht unterbrechen. Auf einem Erker darf keine Dachgaube aufgesetzt werden. Übereinander liegende Gauben sowie geschwungene Dachgauben (z.B. „Ochsenauge“) sind unzulässig. Die Gaubenfenster sind kleiner als die darunter liegenden Fassadenfenster auszuführen. Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind nicht gestattet.

### 7.3) Dachaufbauten (Parabolantennen, Antennen und sonstige Sende- und Empfangsanlagen)

7.3.1) An Baulichkeiten dürfen **Parabolantennen** nur mit einem Durchmesser von max. 85 cm angebracht werden. Die **Anbringung von Parabolantennen sowie sonstigen Sende- und Empfangsanlagen** ist jedoch im Vorgarten und auf Gebäudefronten unzulässig. Sie sind so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind. Die Farbgebung ist mit dem jeweiligen Hintergrund (Fassade oder Dach) abzustimmen.

Antennen für zivile Funkanlagen sind nur unter Zustimmung der Nachbarn im Sinne des

§ 6 Abs.1 Z.3 der NÖ BO 2014 i.d.g.F. zulässig, wobei die Höhe der Antenne bzw. der Anlage 3 m über dem höchsten Punkt des Daches nicht überschreiten darf.

Die Montage aller Sende- und Empfangseinrichtungen ist auf Nebengebäuden unzulässig.

### 7.4) Dachaufbauten (Solar- und Photovoltaikanlagen inkl. Aufständierungen und Tragekonstruktionen)

7.4.1) Bauliche Anlagen in Form von **Tragekonstruktionen, Aufständierungen etc., welche zur Aufnahme von meldefreien Solar- und PV-Anlagen dienen sind auf Hauptgebäuden unzulässig**, sodass diese in die Dachfläche bzw. in die Dachhaut zu integrieren bzw. dachparallel herzustellen sind (d.h. einzubauen oder der Dachneigung folgend mit geringem Abstand auszuführen).

Auf **Nebengebäuden** oder baulichen Anlagen (z.B. Carport) müssen PV-Anlagen entweder dachparallel errichtet werden bzw. darf eine Gesamthöhe von 3 m – gemessen vom Bezugsniveau des Nebengebäudes – samt dieser Dachaufbauten nicht überschritten werden.

## 7.5) Sonstiges

- 7.5.1) Die Errichtung von **freistehenden Masten aller Art** (z.B. Fahnenmasten u.dgl.) sowie die Errichtung von **Masten aller Art auf Gebäuden** ist unzulässig.
- 7.5.2) Die Anbringung von Metallfanganlagen jeglicher Art (z.B. Abgasleitungen, Außenkamine etc. und sonstige Verblechungen) an Fassaden sind – sofern sie nicht im Inneren des Gebäudes geführt werden können; d.h. wenn keine technischen Notwendigkeiten oder unwirtschaftliche Aufwendungen dagegensprechen – nur zulässig, wenn
- diese von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind (d.h. entlang der Gebäudefront zum vorderen Bauwich sind diese unzulässig)
  - diese an der Außenhülle bzw. Außenfront des Gebäudes mit brandschutztechnischen Elementen verkleidet werden und sich in weiterer Folge in Form, Gestaltung, der Materialien und Farbgebung an die Fassade anpasst.

Die Ausführung in Edelstahl ohne Verkleidung ist jedenfalls unzulässig.

## 8) **Versickerung / Abfuhr von Niederschlagswässern**

- 8.1) Vom Grundeigentümer sind geeignete Maßnahmen zur Abwehr von etwaigen Oberflächenabwässer vom öffentlichen Gut aus zu setzen. Auf die gem. § 14 Abs.2 Z.3 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. bestehende Duldungsverpflichtung für Grundeigentümer, dass auf der Straße anfallende Oberflächenwässer flächenmäßig auf sein Grundstück ungehindert abfließen können, wird hingewiesen. Darüber hinaus sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten.
- 8.2) Bei allen Öffnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten, Gehüren etc.) sind geeignete Rigole (welche für die zu erwartenden verkehrstechnischen und versickerungstechnischen Belastungen ausgelegt sind) zur Aufnahme von Oberflächenwässern zwingend vorzusehen. Sowohl die Rigole als auch die Versickerungsanlagen müssen zur Gänze auf Eigengrund liegen.

Sie gelten jedenfalls dann als versickerungstechnisch ausreichend, wenn die Versickerungsanlage gemäß den ÖNORMEN B2506-1 und B2506-2 bemessen, hergestellt und betrieben werden. Bei der Berechnung ist zumindest ein 5-jährliches Regenereignis zu berücksichtigen.

Die Leitung vom Rigol zur Sickeranlage muss jedenfalls in DN 100 hergestellt werden.

## 9) **Freiflächen**

- 9.1) Auf denen in der Plandarstellung gekennzeichneten Freiflächen sind Vorhaben gem. § 14 und §15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. unzulässig. Ausgenommen davon sind Vorhaben zur Herstellung von Einfriedungen an den Grundgrenzen, von Oberflächenbefestigungen (Unterbau für Fahrbahnen) oder Versickerungsanlagen (z.B. Rigole, Sickermulden, Sickerschacht etc.).
- 9.2) Es dürfen keine KFZ-Abstellplätze errichtet werden.
- 9.3) Fahrflächen bei Grundstücken die mit einer öffentlichen Verkehrsfläche durch ein Fahr- und Leitungsrecht (gem. §11 Abs.3 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.)

gewährleistet sind (Mindestbreite 3,5 m), und in der Plandarstellung als Freifläche gekennzeichnet sind, sind staubfrei zu befestigen. Dies ist vom Grundstückseigentümer des dienenden Grundstücks zu veranlassen. Die Verpflichtung zur Herstellung der Befestigung entsteht spätestens mit dem Zeitpunkt der Bebauung des dienenden als auch des herrschenden Grundstückes mit einem Hauptgebäude.

#### **§ 4**

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist sowie die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:00, Mi. zusätzlich 13:30 bis 19:00) zur allgemeinen Einsicht auf.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (VP, BL)  
Enthaltung (SP, FP, UGI)

### **TOP 7. Bestellung eines Jugendgemeinderat**

#### Sachverhalt:

Aufgrund beruflicher Veränderungen kann die Jugendgemeinderätin Nicole Schönthaler diese Funktion weiterhin nicht mehr ausüben und hat daher schriftlich Ihren Rücktritt beim Bürgermeister eingereicht.

#### Antrag der Mandatare des VP Gemeinderatsklubs:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn GR Wolfgang Gaupmann gem. §30a NÖ Gemeindeordnung zum Jugendgemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüchl zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 1 Enthaltung (GR Gaupmann)

GR Gaupmann nimmt auf Befragen durch den Bürgermeister die Bestellung zum Jugendgemeinderat an.

### **TOP 8. Neugestaltung Spielplatz Feuerwerksanstalt**

#### Sachverhalt:

Seitens der familienfreundlichen\_gemeinde wurde im Sommer 2022 eine Befragung der Bevölkerung von Wöllersdorf-Steinabrüchl durchgeführt. Als Anregung wurde mitunter die Neugestaltung des Spielplatzes Feuerwerksanstalt (Flugfeldstraße) eingebracht. Nicht nur diese Tatsache, sondern auch der desolate Zustand der Spielgeräte macht es aus Sicherheitsgründen notwendig, den Spielplatz in der Feuerwerksanstalt nach Prüfung einer Erweiterung mit neuen Spielgeräten zu bestücken. Die Gesamtkosten werden sich auf rund € 30.000,00 exkl. USt belaufen.

Antrag der familienfreundlichen\_gemeinde (gf. GR Schwarz, GR Gaupmann):

Der Gemeinderat möge die Neugestaltung des Spielplatzes in der Feuerwerksanstalt (Erweiterung, Anschaffung von Spielgeräten) im Gesamtbetrag von € 30.000,00 exkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 9. Anschaffung Multisportanlage – Biotop Steinabrüchl**

Sachverhalt:

Seitens der familienfreundlichen\_gemeinde wurde im Sommer 2022 eine Befragung der Bevölkerung von Wöllersdorf-Steinabrüchl durchgeführt. Als Idee wurde eine Spielmöglichkeit für Basketball eingebracht. Seitens der familienfreundlichen-gemeinde wurden mehrere Varianten geprüft. Eine Multisportanlage (24 m x 12 m) mit einem Metallgitter und einem guten Unterbau würden das Freizeitangebot in unserem Gemeindegebiet langfristig positiv ergänzen.

Die Firma AGROPAC, 8313 Breitenfeld 91, hat am 10.03.2023 ein Angebot in der Höhe von € 41.891,00 netto + € 8.378,20 (20 % Umsatzsteuer) = € 50.269,20 brutto, das alle Anforderungen (Basketballanlage, Banden, Lärmdämmung, Volleyball Fun mit Alupfosten, ...) beinhaltet. Für den Unterbau liegt ein Angebot vom 10.03.2023 der Firma Swietelsky, Sportstättenbau, Ipfdorferstraße 11, 4481 Asten in der Höhe von € 47.380,84 netto + € 9.476,17 (20 % Umsatzsteuer) = € 56.857,01 brutto vor.

Antrag der familienfreundlichen\_gemeinde (gf. GR Schwarz, gf. GR Pfaffelmaier):

Der Gemeinderat möge die Multisportanlage (24 m x 12 m) am Biotop Steinabrüchl laut vorliegenden Angeboten beschließen:

- Die Firma AGROPAC, 8313 Breitenfeld 91, hat am 10.03.2023 ein Angebot in der Höhe von € 41.891,00 netto + € 8.378,20 (20 % Umsatzsteuer) = € 50.269,20 brutto ausgestellt, das alle Anforderungen (Basketballanlage, Banden, Lärmdämmung, Volleyball Fun mit Alupfosten, ...) beinhaltet.
- Für den Unterbau liegt ein Angebot vom 10.03.2023 der Firma Swietelsky, Sportstättenbau, Ipfdorferstraße 11, 4481 Asten in der Höhe von € 47.380,84 netto + € 9.476,17 (20 % Umsatzsteuer) = € 56.857,01 brutto vor.

Der Kostenaufwand würde auf der Kostenstelle 1815-006 budgetiert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 10. Bericht der Ortsvorsteherin, der Ausschussvorsitzenden sowie der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben – Tätigkeiten 2022**

Antrag vom Bürgermeister:

Es möge auf die Verlesung verzichtet werden und die Berichte dem Protokoll beifügt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Bericht der OV Gabrielle Volk: Feuerwerksanstalt

Das ehemalige Betriebsgelände der Fa. Blumen Steiner wurde an die Firma Zögling GmbH verkauft. Für jedermann sichtbar finden zur Zeit auf dem Gelände umfangreiche Umbauarbeiten statt. Die Firma Zögling ist in Österreich eine führende Kraft im Bereich der Wiederverarbeitung und Behandlung von Rohstoffen. Doch die Anrainer befürchten, zu der bereits vorhandenen, eine zusätzliche Staub- und Lärmbelästigung durch den zu erwartenden LKW-Verkehr. Der von den Bewohnern Römerweg, Keltenweg und Schneeberggasse heiß ersehnte Kreisverkehr Römerweg/L137, welcher für die Bewohner der Siedlung eine große Erleichterung bei der Ausfahrt in die L137 bringen wird, könnte sich aufgrund des noch ausständigen Bescheides verzögern und daher wird es bis zum Beginn der Umbauarbeiten noch einige Zeit in Anspruch nehmen - leider! An die familien- und kinderfreundliche Gemeinde wurde das Ersuchen mit der Bitte um Revitalisierung, analog der Kinderspielplätze kleine Steiermark, Waldspielplatz. Wöllersdorf, Haltergraben Steinabrückl, des Kinderspielplatzes, Flugfeldstraße, gestellt. Mit einigen Bewohnern wurde Kontakt aufgenommen, damit die Revitalisierung zur vollsten Zufriedenheit aller geschieht. Damit die Feuerwerksanstalt ein sauberer Ortsteil bleibt, bitte ich, wie in den vergangenen Jahren, um rege Teilnahme am Frühjahrsputz - danke.

#### Gesunde Gemeinde – GR Elke Pranzl

Ein Jahr „Gesunde Gemeinde“ ohne Einschränkungen oder Absagen unserer Veranstaltungen liegt so gut wie hinter uns und wir nutzen die Gelegenheit auf das vergangene Jahr zurück zu blicken.

„Spendet Blut, rettet Leben“ hieß es am 10.02. im Kulturheim Steinabrückl. Knapp 60 Spender durften bei der Aktion begrüßt werden.

Der 21.04. stand unter dem Motto Glück. Beim Vortrag „Wege zum Glück sein“ konnte man sich Tipps, Tricks und Infos rund um das Thema Glück holen.

Am 24.04. starteten wir, mit der Teilnahme am niederösterreichweitem Wandererwachen, in die Wandersaison der gesunden Gemeinde. Um über die Gemeindegrenzen hinaus zu blicken, wurde die Wanderung zusammen mit Markt Piesting durchgeführt. Zahlreiche Teilnehmer aus beiden Gemeinden nutzten die Gelegenheit, um an der frischen Luft zu sein, sich zu bewegen und sich auszutauschen. Auf halber Wegstrecke haben die Mitarbeiter unserer Gemeinde für das leibliche Wohl aller gesorgt. Aufgrund des großen Interesses werden wir auch im nächsten Jahr die Wandersaison so starten.

Am 27.4. durften wir, bei der Regionalgala in Wiener Neustadt, die Verlängerung unserer „Tut Gut“ Plakette für weitere 2 Jahr entgegennehmen. Eine motivierte und engagierte Arbeitsgruppe hat dies für unsere Gemeinde ermöglicht. Ein großes Dankeschön an dieser Stelle.

Am 29.5. ging es zur nächsten Wanderung, bei der die neue Beschilderung der Wanderwege in Wöllersdorf vorgestellt wurde. Das, in der Pandemie gestartete Projekt, konnte somit abgeschlossen werden. Die Sehenswürdigkeiten wie zum Beispiel der „Steinerne Stadel“ oder die „Waldandacht“ werden nun wieder einfach gefunden und laden zum Energietanken in der Natur ein.

Im August unterstützten die Mitglieder des Arbeitskreises der gesunden Gemeinde beim Ferienspiel, dass, nach zweijähriger Zwangspause, heuer endlich wieder

stattfinden konnte. Ein voller Erfolg auf ganzer Linie und ein super Beispiel für die übergreifenden Zusammenarbeiten der unterschiedlichen Bereiche unserer Gemeinde.

Am 28.09. wurde zur öffentlichen Sitzung eingeladen, bei der bisher durchgeführte und auch geplante Veranstaltungen vorgestellt wurden. Weiteres hatten die Bürger unserer Gemeinde bei dieser Sitzung die Gelegenheit Ideen einzubringen und auch Teil des Arbeitskreises zu werden.

Gleich eine Woche nach der Sitzung fand der zweite Vortrag in diesem Jahr statt. Diesmal stand das Thema Demenz auf dem Programm. Aufgrund des großen Interesses wird es am 19.01.2023 einen Folgevortrag geben.

Selbstverständlich wurden bzw. wird auch der „Tut gut“ Schrittweg einmal von Wöllersdorf und einmal von Steinabrückl aus begangen.

Traditionell wurde am 26.10. zum Gemeindegewandertag geladen an dem mehr als 70 Personen sich die Zeit nahmen gemeinsam und aktiv den Feiertag zu begehen. Selbstverständlich wurde auch dabei wieder für das leibliche Wohl aller gesorgt.

Den Abschluss des Jahres bildete eine „Weihnachtsbackstube – Weihnachtskekse wie zu Oma's Zeiten“ am 12.12. im Gemeindegewandertag Wöllersdorf.

## Das war familien- und kinderfreundliche Gemeinde 2022

### Rückblick auf unsere Tätigkeiten

Unser Jahr begann mit der Sammelaktion für die Ukraine im Frühjahr, wo wir tatkräftig mit anpackten und die gespendeten Artikel in Kartons zusammenstellten. Man muss dazusagen, dass die Hilfsbereitschaft aus unserer Gemeinde überwältigend war - vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ebenso konnten wir unseren gfGR Florian Pfaffelmaier bei der erstmaligen Schultaschenmesse mit vielen namhaften Ausstellern und einer großen Auswahl für unsere Tafel-Klässler zur Seite stehen. Die Messe ist gut bei Kindern und Eltern angekommen und es war ein gelungenes Wochenende!

Teilnahme beim traditionellen Gemeindefrühjahressputz!

Erstmalig durften wir 2022 das Ferienspiel mit Unterstützung der Gesunden Gemeinde sowie Gemeinderätin Barbara Haas, Petra Meitz-Machacek und natürlich vielen freiwilligen Helfern für 5 Tage von 8:00-17:00 mit abwechselten Standorten in unserer schönen Gemeinde gestalten! Gemeinderat Wolfgang Gaupmann hat in dieser Woche mit den Kindern sehr genossen und freut sich bereits auf das Ferienspiel 2023!

Weiters durften wir mit unseren jährlichen Eisverteilung bei Kindergärten, Schulen und Vereinen ein Lächeln in die Augen der Kinder sowie den Bediensteten zaubern!

Außerdem durfte unser familienfreundliches Team in der gesamten Gemeinde 64 Neuankömmlinge begrüßen, nette Gespräche mit den Eltern bei den Babygratulationen führen sowie alle wichtigen Informationen von Windeltonne, etc. weitergeben!

Gestaltung der Schutzengelaktion im September zum Schulstart!

Revitalisierung der Spielplätze: kleine Steiermark, Waldspielplatz Wöllersdorf, Haltergraben Steinabrückl! Ein gemütliches Kinde-Eröffnungsfest am Spielplatz Marchgraben mit den Elternverein VS-Wöllersdorf, die für die Verpflegung sorgten, einer tollen Hüpfburg und nicht zu vergessen: Wölli & Steini! Derzeit ist noch in Planung der Spielplatz Feuerwerksanstalt, wo wir in Kontakt mit einigen Jugendlichen aus der Siedlung stehen!

Bereitstellung diverser Fitnessgeräte für unser Biotop in Steinabrückl sowie am Marchgraben Spielplatz Wöllersdorf: an beiden Standorten können seit Ende August je drei Fitnessgeräte benützt und genossen werden!

Das ganze Jahr war unser Team vernetzt mit diversen Gemeinden der familienfreundlichen Region unter dem Arbeitstitel Stadt-Land-Miteinander als auch auf diversen Workshops - vielen Dank an die Feuerwehr-Jugend Steinabrüchl für eure Mitarbeit beim Workshop in Lanzenkirchen!

Weiters konnten wir uns für eine verbesserte VOR-Bus-Verbindung einsetzen. Mit Unterstützung der Gemeinde besteht seit Anfang Dezember für die Kinder in der Früh die Möglichkeit einen zweiten, früheren Bus Richtung Piesting zu benutzen. Dies führt zu mehr Fahrqualität, die Schüler müssen nun nicht mehr in vollgestopften Bussen in die Schule fahren und haben endlich ausreichend Platz.

Gemeinsam mit dem Schulausschuss der Lehrer, beiden Elternvereinen durften wir uns für eine spielende Lernbeklebung in beiden Volksschulen einsetzen!

Im Herbst wurden wir zum Tischtennisturnier vom UTTV Steinabrüchl eingeladen und es hat sich gelohnt, denn unser GR Wolfgang Gaupmann durfte sich im Doppel mit Karl Bock über den 3. Platz freuen!

Einen wesentlichen Beitrag leisteten wir bei dem Entlastungspaket für Familien für Kindergarten- und Volksschulkinder - diese erhalten nun monatlich Entlastungen seitens der Gemeinde.

Im Oktober fand unsere 2. Suche nach Halloweentown statt. Nach 4-monatiger Planung erfreuten wir uns über ein gelungenes Fest - auf diesem Weg nochmal ein großer Dank an die Nachbarschaft von Familie Gaupmann sowie allen freiwilligen Helfern!

Zusammenfassend möchten wir uns bei allen Vereinen sowie freiwilligen Helfer, die uns das ganze Jahr über bei allen Aktivitäten so tatkräftig unterstützen, herzlichst bedanken und dass ihr unser Motto: gemeinsam & miteinander sind wir stark, so lebt wie wir!

Mit den besten Grüßen

Ihr Team der familien & kinderfreundlichen Gemeinde

gfGR Florian Pfaffelmaier

gfGR Uschi Schwarz

GR Wolfgang Gaupmann

### Tätigkeitsbericht 2022 der Bildungs – und Kulturbeauftragten

gf. BGR Ingrid Haiden, gf. GR Philipp Palotay und GR Barbara Haas

Das Jahr 2022 war geprägt von hart ersehnter Normalität und einer gewissen Aufbruchstimmung. Das Bildungs– und Kulturteam plante in gewohnter Weise ein abwechslungsreiches Programm, in der Hoffnung, dass es mit der Durchführung klappen wird – und so war es auch! Für interessierte Eltern wurde ein Online Vortrag zum Thema „Medienbegleitung von Kindern“ angeboten. Eine Märchenwanderung unter der Leitung von Mag. Natalie Lugschitz erfreute unsere kleinen Gemeindebürger. Ein überwältigender Erfolg war das „Walpurgisfest“ mit nahezu 1400 Besuchern! Zur beliebten Tradition wurde bereits das Gemeindekonzert mit Michael Jedlicka und seiner Band. Nicht mehr wegzudenken im Jahreskreis ist der „Maibaumumschnitt“, ein gutbesuchtes Brauchtumsfest. Das Openair Konzert beim „Pur Natur“ Biotop in Steinabrüchl war leider von extrem schlechtem Wetter begleitet. Ein besonderer Höhepunkt im Frühherbst war das historische Mahl mit dem Titel „Steinzeitkrieger, Keltenfürsten und Welan, der sagenhafte Gründer von Wöllersdorf“. Ein Interessanter Vortrag unserer Museumskuratorin und Archäologin Frau Dr. Dorothea Talaa, so wie authentisch kulinarische Köstlichkeiten, gekocht von GR Wolfgang Gaupmann, Sous Chef in Schloss Hernstein, begeisterten das Publikum. Endlich konnte wieder der überaus beliebte Bauernmarkt stattfinden. Zahlreiche „Standler“ boten ihre Produkte an. Viele Gäste, auch aus den Nachbargemeinden,

genossen die hervorragenden Speisen und Getränke. Sehr gut angenommen wurde die Informationsveranstaltung über „Demenz“. Auch jüngere Personen kamen zu dem Vortrag, um erste Anzeichen zu erkennen und zu verstehen. Wie jedes Jahr im Herbst wurde ein Kabarett angeboten. Der Künstler war Stefan Haider mit „Sing Halleluja!“ Ein Kindermusical „Die magische Bibliothek“, dargeboten von Birgit und Roland Scheibenreif und ihrer Künstlertruppe, begeisterte nicht nur die Kinder. Neu in unserem Kulturprogramm war das „Magic Dinner“ - Zaubershow mit Gala – Dinner. Der Zauberkünstler Christopher Käs bot eine großartige Zaubershow und unsere Männerkochgruppe zauberte ein phantastisches 4-Gänge-Menü. Kurz nach Ankündigung der Veranstaltung, war sie bereits ausverkauft. Ebenfalls traditionell ist unser „Adventkranzbinden“ vor dem 1. Adventsonntag. Die Kunstwerke können sich sehen lassen und die nette vorweihnachtliche Stimmung tut allen Teilnehmern gut. Der Gemeinde Advent – und Handwerkskunstmarkt erfreut sich rund ums „Schlössl“ größter Beliebtheit, ist sehr gut besucht und bereits über die Grenzen unserer Gemeinde hinaus bekannt. Es ist sehr erfreulich, dass sich so viele Vereine und auch Privatpersonen finden, die bereit sind für einen guten Zweck, ein „Adventfenster“ zu gestalten. Als Entlastung für die gestressten Eltern, gibt es am „Heiligen Abend“ einen Bastelvormittag für Kinder von 4 – 10 Jahren. Das Warten auf das Christkind wird für die Kinder etwas verkürzt. Das Kultur – und Bildungsteam hat sich bemüht ein abwechslungsreiches Programm zu gestalten und hofft, dass auch für Sie etwas dabei war.

Für das Jahr 2023 erschien bereits eine neue Veranstaltungsbroschüre und wir würden uns wünschen, dass Sie für sich die eine oder andere Veranstaltung aussuchen und uns mit Ihrem Besuch beehren. Interessante Vorträge über aufregende Themen, über Natur und Geschichte warten auf Sie! Hervorheben möchte ich die Ausstellung über „Starhemberg & Höhlturn“. Der bekannte Historiker Mag. Dr. Werner Sulzgruber, hat sich der dem Verfall preisgegebenen Ruine Starhemberg angenommen. Er hat den bestehenden Verein wieder zu neuem Leben verholfen. Die Ausstellung wird sehr professionell und nach den letzten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen aufgebaut sein. Erstklassige Experten werden Vorträge halten. Eine Virtual–Reality–Brille ermöglicht Einblicke mit 360 Grad Perspektiven. Natürlich gibt es ein Kinderprogramm mit dem Geschichtenerzähler Rudolf Fleischmann, eine Wanderung zum Höhlturn und „Ritter und Burgfräulein“ mit Frau Helga Krenn und Frau Renate Goldmann. Es ist nun soweit: die neue Begegnungszone und der neugestaltete Hauptplatz in Wöllersdorf werden offiziell am Sonntag, 23.04.2023, eröffnet! Es ist ein unterhaltsames Programm mit Ansprachen, Segnung, viel Musik, Unterhaltung, vielerlei Köstlichkeiten und Überraschungen, vorbereitet. Durch das Programm wird der bekannte Moderator und Kabarettist Harry Prünster führen.

### Klimabericht 2022

Das turbulente Jahr 2022 rund um den Ukraine Krieg, den Teuerungen und Energiepreisexplosionen hat auch bei unserer Marktgemeinde seine Spuren hinterlassen und stellt uns vor neuen Herausforderungen in punkto Erneuerbare Energien. Nach reiflichen Überlegungen konnten bereits zwei Gebäude mit optimalen Dachformen gefunden werden. Somit werden wir die Wasserwerke II und III mit Photovoltaikanlagen ausstatten, um eigenen Sonnenstrom zu produzieren und die Werke zu versorgen. Es werden nun alle öffentlichen Gebäude geprüft, wo eine sinnvolle Montage von PV-Anlagen möglich ist. Der Denkmalschutz - beziehungsweise die Dachform der Gebäude - spielt hier eine wesentliche Rolle, nicht alle Gebäude sind für die Anlagen geeignet. Die Marktgemeinde Wöllersdorf-

Steinabrückl ist stets bemüht Beiträge zum Klimaschutz zu leisten. Neben der Versorgung mit reinem Ökostrom wird auch kein Erdöl mehr für die Heizung verwendet. Im Zuge der NÖ Photovoltaik-Liga 2021 (Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ) wurden wir im Bezirk Wiener Neustadt als Sieger gekürt und vom Amt der NÖ Landesregierung ausgezeichnet. Die Aktion „GEHmeindeRAD-Sitzung“ von Klimabündnis und RADLand Niederösterreich war auch 2022 ein großer Erfolg. So konnten wir auch wie letztes Jahr fast jede Gemeinderätin/Gemeinderat davon überzeugen, (für Umwelt und Körper) zur nächsten Sitzung zu Fuß oder mit dem Rad anzureisen. Ein toller Erfolg, den wir dieses Jahr weiterführen möchten. In der Vorweihnachtszeit gab es wieder die Möglichkeit im gesamten Gemeindegebiet unsere öffentlichen Christbäume zu schmücken. Der Umwelt zur Liebe wurde die Bevölkerung aufgefordert, Schmuck aus Holz, Stroh, Garn oder Tannenzapfen zu verwenden. Um eine noch flexiblere Entsorgung von Abfällen zu ermöglichen, haben wir 2022 die neue "UMWELT ServiceCard" eingeführt. Mit dieser Karte können sie von MO-SO von 07:00 – 22:00 Uhr und auch an Feiertagen Entsorgungen im Wertstoffsammelzentrum (WNSKS GmbH) vornehmen. Sie haben die Möglichkeit jährlich kostenlos 600 kg/Jahr Grün-, Strauch- und Baumschnitt und 600 kg Sperrmüll direkt bei der Abfallbehandlungsanlage Wiener Neustadt abzugeben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühlingsbeginn.

Liebe Grüße

gfGR Philipp Palotay

#### Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinswesen für das Jahr 2022

Die Arbeit der Vereine in unserer Marktgemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. Unserer Gemeinde und vor allem den Mitgliedern des Ausschusses für Vereinswesen ist es ein besonderes Anliegen die Vereine bestmöglich gem. den Förderrichtlinien zu unterstützen. So konnten im Jahr 2022 24 ortsansässige Vereine mit einer Gesamtsumme von € 34.950,00 finanziell gefördert werden. (Investitionsförderungen d. Projekte ATSV, ATV, ASKÖ nicht eingerechnet; Details bez. der Summen wurde bereits im Nachrichtenblatt Ausgabe Frühjahr 2022 berichtet) Das Schwergewicht des Ausschusses lag 2022 auf jeden Fall in der Erarbeitung der Finanzierungsmöglichkeiten (siehe hierzu: GR Protokoll vom 15. September 2022) für die Umbaumaßnahmen beim ATV Steinabrückl-Heideansiedlung und dem ASKÖ Wöllersdorf (siehe Bericht in GZ u. Beilage). Soweit die Umsetzung weiterhin planmäßig verläuft, ist mit der Fertigstellung im Frühjahr 2023 zu rechnen. Des Weiteren wurde der ATSV in der Finalisierungsphase bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung der Sportanlage begleitet. Die Baumaßnahmen hinsichtlich Bewässerung, Sanierung d. elektrischen Anlage, Flutlicht und Containerlandschaft sind größtenteils abgeschlossen und bereits teilbewilligt. Ausständig ist lediglich der Verbau der Container, um diese in das Landschaftsbild besser zu integrieren. (detaillierter Bericht siehe Nachrichtenblatt Ausgabe Herbst 2021) Für das Jahr 2023 sind schlussendlich 27 Förderansuchen zeitgerecht von unseren ortsansässigen Vereinen eingelangt. Diese wurden bereits im Ausschuss bewertet, bearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung für die Frühjahrssitzung 2023 vorgelegt.

19.02.2023

Der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinswesen

Ing. Mag.(FH) Christoph Wallner

### Tätigkeitsbericht der Natur- und Umweltgemeinderätin für 2022 für den Gemeinderat:

- Vortrag „Quer durch den Gemüsegarten“ am 15.3.2022 von „Natur im Garten“ im Kulturheim Feuerwerksanstalt;
- Natur im Garten „Tree-Running“ 26.3.2022 - für jede(n) TeilnehmerIn erhielten wir einen Baumsetzling – so konnten wir 43 klimafitte Bäumchen im Herbst 2022 an interessierte Haushalte verteilen.
- Das Projekt „Gemüsepyramiden“ für unsere Kindergärten und Schulen (Initiative „So schmeckt Niederösterreich“ von der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ) konnte im Frühjahr 2022 durchgeführt werden.
- Kindermusiktheater „NIG – ein Igel zieht ein“ – für beide Volksschulen;
- Ferienspiel – je eine halbtägige Waldführung in Wöllersdorf und Steinabrückl;
- Bienen- und Kräuterlehrpfad – laufend Koordination dafür, ab Mitte Juni 2022 habe ich die Pflege der Beete selbst übernommen;
- Einreichung und Entgegennahme der Auszeichnung für den „Goldenen Igel“ für 2021 von „Natur im Garten“.
- Schulgärten in Steinabrückl und Wöllersdorf: Start der Neugestaltung beider Schulgärten (nach gemeinsamer Planung mit „Natur im Garten“).
- Waldführungen – 2022 konnte ich mit allen Klassen der VS Wöllersdorf und der VS Steinabrückl Waldführungen durchführen.
- Laufende Beantwortung von Anfragen und Aufnahme von Anregungen / Ideen der GemeindebürgerInnen betreffend Natur und Umwelt.

Ich freue mich 2023 auf die Fertigstellung der - nach „Natur im Garten Kriterien“ geplanten - Schulgärten in beiden Volksschulen, sodass unseren Kinder ein Zugang zu biologischem Gärtnern vermittelt werden kann und die Kinder auf diese Weise viel Freude beim gemeinsamen Entdecken und Forschen finden können.

Ihre Natur- und Umweltgemeinderätin

Petra Meitz

### Hochwasserschutz

Ein weiteres Jahr im Projekt Hochwasserschutz ist vergangen.

In Steinabrückl wurde weiterhin zwischen Hauptstraße und der alten Bahnbrücke gebaut. Ein Teil des Rückbaus ist auch schon wieder abgeschlossen. Ein weiterer Rückbau der Baustraße in Steinabrückl sowie auch die Erstellung der neuen Baustraße in Wöllersdorf zwischen Löffelwerk und Schulgasse werden im Frühjahr 2023 erfolgen. Grund dafür ist die nötige Rücksichtnahme auf den Fischbestand in der Piesting. Die beim Bau entstehende Trübung des Gewässers würde den Fischlaich gefährden, weshalb die Monate, in denen solche Arbeiten durchgeführt werden können, mit dem Fischereiverband abgestimmt werden.

In Steinabrückl wurden jetzt auch noch größere Steine in der Piesting platziert, um den Fluss bei Normalstand etwas mäandern zu lassen. Hinter den einzelnen Steinen entstehen auch Zonen mit weniger Fließgeschwindigkeit für Fische.

In Wöllersdorf sind die erste von zwei Sohlstufen im Bereich der Tirolerbachstraße „fischaufstiegsgerecht“ umgebaut. Einige der aktuellen Sohlstufen wurden in einer Höhe umgesetzt, welche es verhinderte, dass Fische diese in beide Richtungen passieren konnten. Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen werden solche Stufen in der Bachsohle nun unter Einbeziehung der Fischereibehörde und ökologischer Bauaufsicht so umgebaut, dass Fische diese nun wieder in beide Richtungen passieren können.

Stillstand gibt es aber dennoch keinen. In Wöllersdorf werden gerade die Grundgrenzen der Anrainer vermessen bzw. bestätigt. Die Grenzpunkte werden entlang der Piesting aktuell durch Holzpflocke mit rosafarbener Spitze oder einem

rosa Punkt gekennzeichnet. Die Abstimmung der korrekten Position findet anschließend in sogenannten Grenzverhandlungen statt. Es sind aber eigentlich keine Verhandlungen, sondern einfach nur eine Wiederherstellung der bestehenden Grenzen in der Natur. Dies dient der Sicherstellung des korrekten Hochwasserschutzverlaufes in den Detailplänen. Mit diesen Detailplänen der einzelnen Baufortschritte kann dann auch in Wöllersdorf, nach Ende der Schutzzeit des Laichs, mit den Bauarbeiten der linearen Maßnahmen begonnen werden.

In Steinabrückl wird jetzt gerade mit den Bauarbeiten in der Nähe des Tatra Museums begonnen. Hinter den Häusern der Berstlgasse wird gerade die dazu benötigte Baustraße errichtet.

Abschließend noch ein paar Bilder, wie schnell es nach den Bauarbeiten wieder zu sprießen begonnen hat. Während der Bauarbeiten schaut es zwar schlimm aus, aber schon kurz nach Fertigstellung wird es wieder Grün sofern das Wetter mitspielt.

Ihr Hochwasserschutzbeauftragter

GR Roman Gräbner

#### Wirtschaftshof der MG Wöllersdorf–Steinabrückl

In der Gemeinderatssitzung am 30.11.2021 wurden wir - gf. GR Christian Grabenwöger und GR Martin Lobner - entsprechend den Bestimmungen des § 30a der NÖ Gemeindeordnung als Projektverantwortliche für die Projektabwicklung Wirtschaftshof Wöllersdorf-Steinabrückl bestellt. Der einstige dafür bestellte Gemeinderatssausschuss hat eine Basis geschaffen, die den Rahmen für das weitere Vorgehen definierte. Mit der ausgearbeiteten Projektmappe und den dazugehörigen Unterlagen konnte in Folge unser Bürgermeister bei der NÖ Landesregierung eine Förderzusage in der Höhe von € 1.000.000,00 erwirken. Zeitgleich wurde die Einreichplanung vorangetrieben und wir haben einen Baubewilligungsbescheid erhalten.

Bezüglich des Hochwasserschutzes sind noch Gespräche anhängig, aber diese stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung unseres Wirtschaftshofes.

Derzeit wird mit Hochdruck an den Polier- und Detailplänen sowie an der Ausschreibung gearbeitet. Wir sind daher optimistisch, dass wir in der Sommer-Gemeinderatsitzung die ersten Vergaben beschließen können und zeitnah mit der Umsetzung des Projektes beginnen können.

Gf. GR Christian Grabenwöger

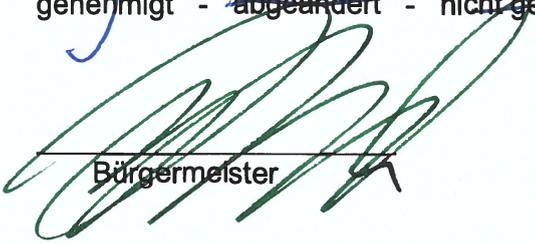
GR Martin Lobner

Der Bürgermeister gratuliert gf. GR Haiden, GR Haas und GR Pranzl im Namen des Gemeinderates zum Geburtstag. Die Clubsprecher von SP, BL, UGI und FP schließen sich den Glückwünschen an.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und bei den anwesenden Zuhörer:innen für das entgegengebrachte Interesse. Der Bürgermeister schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:11 Uhr.

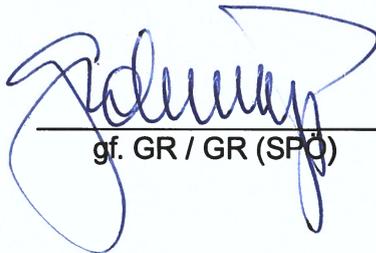
---

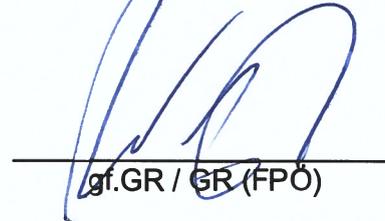
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.6.2023  
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt.

  
Bürgermeister

  
Schriftführer

  
Vizebgm./gf. GR (VP)

  
gf. GR / GR (SPO)

  
gf. GR / GR (FPO)

  
GR (UGI)

\_\_\_\_\_  
GR (BL)